

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

30. Jahrgang, Nr. 40, 16.07.2009

**Ordnung für das Praxissemester (PS0)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik,
Maschinenbauinformatik und
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. Juli 2009

Ordnung für das Praxissemester (PSO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik,
Maschinenbauinformatik und
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
Im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 17. Juli 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat der Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:	Seite
§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel und Inhalt des Praxissemesters	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Dauer des Praxissemesters	2
§ 5 Zulassung zum Praxissemester.....	2
§ 6 Praxisstellen bzw. Praxisplätze.....	3
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle	3
§ 8 Durchführung des Praxissemesters.....	3
§ 9 Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat	4
§ 10 Anerkennung des Praxissemesters	4
§ 11 Befreiung vom Praxissemester und Anrechnung von Praxisphasen.....	4
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	5
Anlage: Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters	6 -8

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Ordnung für das Praxissemester regelt aufgrund der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 39 vom 17. Juli 2009) in der jeweils gültigen Fassung die Durchführung der berufspraktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit (betreutes Praxissemester) im Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester.

§ 2

Ziel und Inhalt des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Engineering durch konkrete Aufgabenstellungen und ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe, unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht: Projektierung, Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Fertigung, Montage, Instandsetzung, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, EDV, Qualitätswesen, Sicherheitswesen, Betriebsforschung, Werkstoffentwicklung und -prüfung, Korrosionsschutz- und Oberflächentechnik-Verfahren.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während des Praxissemesters bleibt die oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Sie oder er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 6 Abs. 1).

§ 4

Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

§ 5

Zulassung zum Praxissemester

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer gemäß § 22 Abs. 3 BPO die volle Anzahl von 90 Leistungspunkten der ersten drei Semester und zusätzlich weitere 15 Leistungspunkte des vierten und/oder fünften Semesters erlangt hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 6 Praxisstellen bzw. Praxisplätze

- (1) Das Praxissemester wird in Industrieunternehmen sowie in geeigneten Behörden, Forschungseinrichtungen und Ämtern des öffentlichen Dienstes durchgeführt.
- (2) Die Fachhochschule Dortmund führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen bzw. Praxisplätze. Die oder der Studierende kann im Einvernehmen mit der oder dem Fachbereichsbeauftragten für das Praxissemester (§ 9) auch selbst eine Praxisstelle vorschlagen. Die Bewerbung um den Praxisplatz führt die oder der Studierende durch; die oder der Fachbereichsbeauftragte leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.

§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen die oder der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
 - die Art und Dauer der Tätigkeit,
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber der oder dem Studierenden,
 - die Pflichten der oder des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - den Versicherungsschutz der oder des Studierenden,
 - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
 - eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.
- (2) Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem Fachbereichsbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. Ein Muster ist dieser Ordnung als **Anlage** beigelegt.

§ 8 Durchführung des Praxissemesters

- (1) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren des Studiengangs Maschinenbau und einer Mitbetreuerin oder einen Mitbetreuer, die oder den die Praxisstelle benennt. Die Mentorin oder der Mentor wird von der oder dem Fachbereichsbeauftragten benannt, wobei die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht hat.
- (2) Während des Praxissemesters fertigt die oder der Studierende einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit an. Dieser Bericht ist der betreuenden Mentorin oder dem betreuenden Mentor und der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer seitens der Praxisstelle vorzulegen.
- (3) Während des Praxissemesters darf die oder der Studierende neben praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an anderen als den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durch die Praxisstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters muss der oder dem Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.
- (4) Bei bestehenden Zweifeln an einem zweckentsprechenden Einsatz hat die Mentorin oder der Mentor auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9**Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat**

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine Professorin oder einen Professor, die oder der dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
 - die Benennung von Mentorinnen und Mentoren gemäß § 8 Abs. 1,
 - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der oder des Studierenden,
 - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.
- (2) Die oder der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Fachbereichssekretariat unterstützt.

§ 10**Anerkennung des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester wird als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "Nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme wird von der Mentorin oder dem Mentor bescheinigt, wenn
 1. der Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt,
 2. ein Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat.
 3. das Praxisseminar mit „bestanden“ beurteilt wurde.
- (3) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesen Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen.
- (4) Wird das Praxissemester nicht als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Das anerkannte Praxissemester wird im Bachelorzeugnis vermerkt.

§ 11**Befreiung vom Praxissemester und Anerkennung von Praxisphasen**

- (1) Im Einzelfall kann eine Studierende oder ein Studierender auf Antrag von der Durchführung des Praxissemesters in der Praxisstelle, jedoch nicht vom Praxisseminar befreit werden, wenn sie oder er eine entsprechende ingenieurnahe Tätigkeit nachweist. Der Zeitraum der nachgewiesenen Tätigkeit muss in der Regel nach dem vierten Semester liegen.
- (2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit dem Nachweis der ingenieurnahen Tätigkeit von der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters, in dem sie oder er zum Praxissemester zugelassen wird, beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung dieser Ordnung im Benehmen mit der oder dem Fachbereichsbeauftragten.
- (4) Praxisphasen von Studierenden, die inhaltlich die Anforderungen des § 10 Abs. 2 erfüllen, können hinsichtlich ihres zeitlichen Umfangs auf das Praxissemester angerechnet werden.

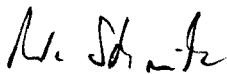
§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester tritt am 1. September 2009 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung für das Praxissemester findet auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der ab dem Wintersemester 2009/2010 geltenden Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau mit Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2009 studieren.
- (3) Diese Ordnung für das Praxissemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 08.07.2009 sowie des Rektorats vom 04.07.2009.

Dortmund, den 17. Juli 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Hilger

Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters

Zwischen Firma/Behörde _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Studierende oder Studierender genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für ein Studium an der

Fachhochschule Dortmund
Fachbereich Maschinenbau
Sonnenstr. 96, 44139 Dortmund

im Bachelor-Studiengang _____ vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert 20 Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für die oder den Studierenden lautet: _____
4. Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums; die oder der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule und wird regelmäßig von seiner Mentorin oder seinem Mentor besucht.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die oder den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für den Studierenden zu benennen,
3. den Besuch der Mentorin oder des Mentors, der von der Fachhochschule Dortmund benannt wird, zu ermöglichen,
4. die oder dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
5. der Fachhochschule Dortmund gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die oder den Studierenden Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung des Praxissemesters der oder dem Studierenden ein Zeugnis über den Inhalt, die Dauer und den Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 Pflichten der oder des Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel und Betriebsstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und der Betreuerin oder dem Betreuer in der Praxisstelle regelmäßig vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule Dortmund. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 - von der oder dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen, wenn sie oder er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule Dortmund erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule Dortmund einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ EUR.

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praxissemesters steht der oder dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule Dortmund anzustreben.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und der oder dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe der oder des Studierenden, eine Ausfertigung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der Fachhochschule vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Von der Praxisstelle wird folgende Betreuerin oder folgender Betreuer benannt:

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Praxisstelle

Studierende oder Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der
Zulassung zum Praxissemester anerkannt.
Die oder der Beauftragte des Fachbereichs
Maschinenbau:

Datum

Unterschrift